



**Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX
für die Freie- und Hansestadt Hamburg**

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, Hamburg zusammengesetzten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,
- Diakonisches Werk, Landesverband der Inneren Mission Hamburg, e.V.,
- Jüdische Gemeinde, Hamburg,

die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Unternehmen:

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Hamburg,
- Zentralverband Hamburger Pflegedienste e.V., Hamburg,

handelnd als Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder,

und die

- Freie- und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration **als Trägerin der Eingliederungshilfe**

schließen unter Beteiligung der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft behinderter Menschen (LAG) als Interessenvertretung behinderter Menschen nachfolgenden Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX:

Inhaltsverzeichnis

Anlagen zum Landesrahmenvertrag	4
Präambel	5
I. Allgemeines	6
§ 1 Gegenstand und Grundlagen	6
§ 2 Vertragskommission	7
§ 3 Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX	8
II. Leistungsvereinbarung	8
§ 4 Leistungsmerkmale	8
§ 5 Sächliche Ausstattung und Personalbemessung	10
III. Vergütungsvereinbarung	10
§ 6 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung	10
§ 7 Vergütungsbestandteile	11
§ 8 Kalkulationsgrundlagen	11
IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	12
§ 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	12
V. Schlussbestimmungen	12
§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Landesrahmenvertrages	12
§ 11 Salvatorische Klausel	13

Anlagen zum Landesrahmenvertrag

- Anlage 1: Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 SGB IX zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 134 Abs. 3 SGB IX
- Anlage 2: Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 SGB IX sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen
- Anlage 3: Musterleistungsvereinbarung
- Anlage 4: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
- Anlage 5: Allgemeine Verfahrensvereinbarung
- Anlage 5.1: Strukturblatt
- Anlage 5.2: System der Leistungsdarstellung
- Anlage 5.3: Berechnung Freihaltgeld
- Anlage 5.4: Berechnung NJAZ
- Anlage 5.5.1: allgemeine Kalkulation für Leistungen nach § 134 SGB IX
- Anlage 5.5.2: Kalkulation besondere Wohnformen bei geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen
- Anlage 5.5.3: Kalkulation besondere Wohnformen Sozialpsychiatrie
- Anlage 5.5.4: Kalkulation ASP
- Anlage 5.5.5: Kalkulation besondere Wohnformen Sucht
- Anlage 5.5.6: Kalkulation TaK
- Anlage 5.5.7: Kalkulation Tafö
- Anlage 5.5.8: Kalkulation ambulante Leistungen
- Anlage 5.5.9: Kalkulation AWG
- Anlage 6: Geschäftsordnung Vertragskommission

Präambel

Leitlinie dieses Rahmenvertrages und der von ihm umfassten Leistungen, über die Maßgaben des § 131 SGB IX hinaus, ist die UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006 (UN-BRK) mit ihren Zielen und Inhalten.

Im Wege der partnerschaftlichen, transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit wirken die Vertragspartner darauf hin, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderung in ihrer inhaltlichen und fachlichen Konzeption und Ausgestaltung den Zielen der UN-BRK entsprechen. Die Regelungen des Rahmenvertrages zielen auf personenzentrierte Teilhabeleistungen, welche die Partizipation und Inklusion stärken und die Überwindung von Aktivitätseinschränkungen aus der Wechselwirkung zwischen Funktionsstörung und den umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren ermöglichen.

Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des SGB IX erfolgt und insbesondere im Sinne von § 17 SGB I

- jede/r Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;
- der Zugang der Leistungsberechtigten zu den Leistungen der Eingliederungshilfe möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet wird und
- gemeinsam mit den Zusammenschlüssen der behinderten Menschen Regelungen getroffen werden, die ein großes Maß an Transparenz im Leistungsgeschehen herstellen und
- das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gewährleistet wird. In Umsetzung dessen sind bei der Wahl der Wohnform Leistungen in eigenen Wohnungen und inklusiven Wohnangeboten gem. § 104 Abs. 3 und 4 SGB IX gegenüber Leistungen in besonderen Wohnformen (i.S.d. § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII i.d.F. ab 2020) der Vorrang zu gewähren.

Aufgabe der Eingliederungshilfe gem. § 90 Abs. 1 SGB IX ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit an diesen Grundsätzen gemessen. Die Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX sind an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe auszurichten:

- Durch die Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass die Leistung an die Leistungsberechtigten den Grundsätzen des 2. Kapitels SGB IX, Teil 2 entspricht. Gem. § 95 SGB IX stellt die Trägerin der Eingliederungshilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass jeder leistungsberechtigten Person die zur Deckung des individuellen festgestellten Bedarfes erforderlichen Leistungen personenzentriert zur Verfügung stehen. Leistungsformen sog. anderer Leistungsanbieter (§ 111 Abs. 1 Nr.2 SGB IX i.V.m. § 60 Abs. 3 SGB IX) und die Beschäftigung mit Hilfe des Budgets für Arbeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 61 Abs. 5 SGB IX) sind von diesem Sicherstellungsauftrag ausgenommen.

- Die Vereinbarungen beziehen sich nur auf diejenigen Leistungen, die die Trägerin der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Nachrangs der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 1 und 2 SGB IX sicherzustellen hat.
- Gem. §§ 91 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB XI und § 103 SGB IX werden die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander aber bei Einverständnis der Leistungsberechtigten wie aus einer Hand gewährt.
- Die Vorschriften über die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bleiben gem. § 93 Abs. 1 SGB IX unberührt.
- Die Selbständigkeit, das Selbstverständnis und die Unabhängigkeit der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen werden im Einklang mit den Vorgaben der Teilhabebedarfsplanung (§ 19 f. SGB IX), der Gesamtplanung (§ 117 f. SGB IX) und ggf. der Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX) gem. § 39 Abs. 2 S. 2 SGB IX beachtet.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) hat gem. § 131 Abs. 2 SGB IX an der Erarbeitung und Beschlussfassung dieses Rahmenvertrages mitgewirkt.

Den Interessen der Leistungsberechtigten wird aus Sicht der LAG im Vertrag insbesondere Rechnung getragen mit der Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts und dem Vorrang bei der Wahl der Wohnform für Leistungen in eigenen Wohnungen und inklusiven Wohnangeboten gegenüber Leistungen in besonderer Wohnform. Auch ist erkennbar, dass die Festlegungen des Vertrags insgesamt einen Leistungsrahmen für die Rechte und Ansprüche der Leistungsberechtigten auf volle und wirksame Teilhabe im Sinne des § 90 SGB IX setzen sollen. Die intensiven Verhandlungen überzeugen davon, dass die Vertragsparteien die aus diesem Ziel erwachsene Verpflichtung verfolgen, wie es auch der Letter of Intent der Vertragsparteien zum „Verhandlungspaket Umsetzung BTHG Landesrahmenvertrag“ zum Ausdruck bringt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

- (1) Der Landesrahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe i.S.v. § 102 SGB IX durch Leistungserbringer gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX.
- (2) Ein Leistungserbringer i.S.v. Abs. 1 ist die auf eine gewisse Dauer angelegte, organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen. Einzelpersonen sind keine Leistungserbringer.
- (3) Die Freie- und Hansestadt Hamburg, als Trägerin der Eingliederungshilfe in Hamburg, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX zuständig, wenn die Leistung in Hamburg erbracht wird. Sofern der Ort der Leistungserbringung außerhalb Hamburgs liegt kann die mit der Freien- und Hansestadt Hamburg geschlossene Vereinbarung gem. den §§ 123 ff. SGB IX bei Zustimmung des örtlich zuständigen Leistungsträgers Anwendung finden.¹

¹ Dahingehend finden derzeit Verhandlungen mit den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen statt.

§ 2 Vertragskommission

- (1) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission SGB IX für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Sie entsenden Mitglieder in die Vertragskommission wie folgt:
 - Die Vereinigungen der Leistungserbringer entsenden jeweils ein Mitglied.
 - Die Freie und Hansestadt Hamburg entsendet ein Mitglied aus der zuständigen Fachbehörde.
 - Die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) entsendet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Vertragskommission werden namentlich gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission benannt. Die Geschäftsstelle der Vertragskommission wird in der zuständigen Fachbehörde geführt.
- (3) Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung **Anlage 6**.
- (4) Die Aufgaben der Vertragskommission umfassen:
 - die Weiterentwicklung und Auslegung des Landesrahmenvertrages,
 - die Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung von Vergütungen gem. Anlage 1 LRV; dies erfolgt unter der Maßgabe der Abgrenzung der Fachleistung zu den existenzsichernden Leistungen,
 - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf gem. Anlage 2 LRV,
 - die Vereinbarung von Rahmendaten für die Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zur Anpassung der Vergütungen gem. Anlage 5 (AVV),
 - die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX (Mustervereinbarungen)
 - die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe i.S.v. § 94 Abs. 4 SGB IX
 - sowie
 - die Einsetzung und Festlegung der Aufgabenstellung von Arbeitsgruppen. Die Vertragskommission beschließt über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen.
- (5) Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich.
- (6) Die Geschäftsstelle der Vertragskommission führt ein für Vertragspartner und dem Vertrag beigetretene Leistungserbringer frei einsehbares, strukturiertes (Online-) Verzeichnis aller Beschlüsse, die diesen Landesrahmenvertrag einschließlich seiner Anlagen ändern, ergänzen, konkretisieren oder sonst für die Vertragsbeziehungen von Bedeutung sind und über einen Einzelfall hinaus anwendbar sind.

§ 3

Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und deren Vergütung, werden zwischen dem Leistungserbringer und der Trägerin der Eingliederungshilfe nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.
- (2) Die Verhandlung zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Trägerin der Eingliederungshilfe führt der Leistungserbringer oder sein Verband. Im Falle der Bevollmächtigung des Verbandes bedarf diese der Schriftform. Mit dem schriftlichen Angebot wird mitgeteilt, wer die Verhandlung führt und wer zum Abschluss bevollmächtigt ist.
- (3) Eine Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX kommt zustande, wenn zwischen der Trägerin der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer oder seinem Verband Einvernehmen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dabei soll zunächst Einvernehmen über die Inhalte der Leistungsvereinbarung hergestellt werden. Im Anschluss ist die Vergütungsvereinbarung zu verhandeln.
- (4) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Die Vereinbarung kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungsvereinbarung um jeweils ein Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX.
- (5) Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Abschluss von Vereinbarungen ist in **Anlage 5** geregelt.
- (6) Sofern im Einzelfall die in diesem Vertrag festgelegten Kriterien aufgrund der Aufgabenstellung und Konzeption des Leistungserbringers keine Anwendung finden können, werden gemeinsam abweichende Regelungen getroffen.
- (7) Ergänzende, abweichende Zielvereinbarungen gem. § 131 SGB IX können abgeschlossen werden. Soweit die Vereinbarungen auch die Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung betreffen, sind die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen und die Vertragskommission zu informieren.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4

Leistungsmerkmale

- (1) Die Leistungsvereinbarungen können sich beziehen auf
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistung zur Teilhabe an Bildung (dazu gehören auch Schulbegleitung und Leistungen im Rahmen der GBS)
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe
 - Leistungen der Pflege soweit diese gem. § 103 Abs. (1) oder (2) von der Eingliederungshilfe umfasst werden.

- (2) Die Leistung wird anhand der Leistungsmerkmale gem. § 125 Abs. 2 SGB IX unter Berücksichtigung der leistungsbezogenen Merkmale der Konzeption des Leistungserbringers vereinbart. Die Leistungsbeschreibung erfolgt gemäß **Anlage 5.2** nach Leistungsbereichen auf der Grundlage der neun Lebensbereiche der ICF.
- (3) Die Leistung beinhaltet
- die zur Umsetzung der Fachmaßnahmen erforderliche personelle Ausstattung und die benötigten sächlichen Mittel,
 - ggf. die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- gem. Anlage 3 LRV (Mustervereinbarung **Anlage 1**).
- (4) Werden Fachleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht, umfasst die Fachleistung nur grundpflegerische Leistungen. Ärztlich verordnete Leistungen nach dem SGB V, insbesondere Leistungen der häuslichen Krankenpflege, sind – auch in besonderen Wohnformen – nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung, es sei denn, dies wird in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX ausdrücklich vereinbart. In Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern werden im Einzelfall einfache Leistungen der Krankenpflege erbracht.
- (5) Die Leistungsbeschreibung umfasst als Grundlage der Leistungsvereinbarung insbesondere folgende Merkmale:
- Leistung nach Art, Umfang, Ziel und Qualität
 - zu betreuender Personenkreis bzw. Zielgruppe
 - sächliche Ausstattung und Bemessung des Betreuungspersonals (§ 5)
 - Funktion und Qualifikation des Betreuungspersonals (§ 5)
 - ggf. betriebsnotwendige Anlagen einschl. ihrer Ausstattung.

Das Nähere regelt die Mustervereinbarung gem. Anlage 3.

- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten (das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld) und der individuelle Sozialraum gem. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen und den Wünschen des Leistungsberechtigten bezüglich der Gestaltung der Leistung zu entsprechen.
- (7) Die Beurteilung der Qualität und Wirksamkeit der Leistung richtet sich nach den Regelungen des Abschnittes IV dieses Vertrages sowie den Regelungen der Allgemeinen Mustervereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Plant der Leistungserbringer dauerhafte qualitative und quantitative Veränderungen des Leistungsangebotes, die von der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung abweichen, teilt er dies der Trägerin der Eingliederungshilfe rechtzeitig vor deren Umsetzung mit, spätestens jedoch 3 Monate vor Umsetzungsbeginn. Die Vertragspartner behalten sich in diesen Fällen eine Neuverhandlung der Vereinbarung vor.

§ 5

Sächliche Ausstattung und Personalbemessung

- (1) Eine Beschäftigung von Fachkräften unterschiedlicher Fachdisziplinen wird gewährleistet, um angesichts der Vielgestalt von Beeinträchtigungen und deren Wechselwirkungen mit Umweltfaktoren i.S.v. einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und den daraus resultierenden Anforderungen arbeits- und entscheidungsfähig zu sein. Die Fachkräfte tragen dabei auch die Verantwortung, i.S.e. Begleitung und Steuerung, für die Leistung anderer Beteiligter in den individuellen sozialräumlichen Kontexten.
- (2) Die sächliche und personelle Ausstattung, einschließlich der Funktion und Qualifikation des Betreuungspersonals, leiten sich ab von den Bedürfnissen des Leistungsberechtigten und von der vereinbarten Leistung. Sie ist in der Leistungsvereinbarung in nachprüfbarer Form festzulegen.

Für die Bemessung des Betreuungspersonals werden Personalrelationen oder Zeitvolumina, ggf. differenziert nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf gem. Anlage 2, vereinbart. Für vergleichbare Leistungen finden einheitliche Kriterien zur Personalbemessung Anwendung.
- (3) Für Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter gelten die §§ 8 u. 9 WVO.
- (4) Leistungen sind dann vergleichbar, wenn sie bei gleichen Zielstellungen und ähnlichem Maßnahmenkatalog eine übereinstimmende Zielgruppe ansprechen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 6

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen angemessen und leistungsgerecht sein und es dem Leistungserbringer bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, bedarfsgerechte Leistungen entsprechend der Gesamtpläne zu erbringen.
- (2) Zur Bewertung der Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit einer Vergütung sind Vergütungen anderer Leistungserbringer mit vergleichbarem Leistungsangebot nach Maßgabe des § 124 Abs. 1 SGB IX heranzuziehen.
- (3) Die Vergütung von Leistungen für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- (4) Soweit Investitionskosten gesondert geregelt werden, umfassen diese die Kosten für die betriebsnotwendigen Anlagen und deren Ausstattung.
- (5) Zur Durchführung eines externen Vergleichs hat die Trägerin der Eingliederungshilfe alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Vergleich der für die Leistung geforderten Vergütung mit den Vergütungen anderer Anbieter erlaubt. In den externen Vergleich sind alle Leistungsanbieter in Hamburg mit einem vergleichbaren Leistungsangebot einzubeziehen.

Vergleichbare Leistungserbringer sind solche, deren Leistungsangebot auf derselben Anlage 1 der Musterleistungsvereinbarung basiert und die gleichen Personalschlüssel vereinbart haben.

- (6) Als tarifgebunden gelten neben den Direktanwendern auch sog. Analoganwender, die in Form von Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) oder Arbeitsvertraglichen Bedingungen (AVB) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers die wesentlichen Regelungen eines Tarifvertrages (z.B.: Arbeitszeit, Tabellenerhöhung, Eingruppierung, Sonderzuwendung, Urlaubsanspruch) regelhaft umsetzen. Diese tarifgebundene Vergütungen werden dabei nicht als unwirtschaftlich bewertet.

§ 7

Vergütungsbestandteile

- (1) Die Leistungspauschale ist die Vergütung für die gem. § 125 SGB IX vereinbarte Leistung, ohne die existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, Drittes Kapitel SGB II. Wenn kein Fall des § 134 SGB IX vorliegt, werden von der Leistungspauschale umfasst,
- die Personalaufwendungen
 - die Sachaufwendungen,
 - Investitionskosten,
 - Der zwischen dem Leistungserbringer und der Trägerin der Eingliederungshilfe zu vereinbarende Teil der Kosten der Unterkunft, der die Angemessenheitsgrenze gem. § 42a Abs. (6) Satz 2 überschreitet.
- (2) Soweit Investitionskosten gemäß Anlage 1 gesondert geregelt werden, sind diese Bestandteil der Leistungspauschale.
- (3) Bei Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen findet § 134 Abs. 3 SGB IX Anwendung.

§ 8

Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die Vergütungen sind nach einheitlichen Grundlagen, Kriterien und Verfahren zu kalkulieren.
- (2) Die Kalkulation der Vergütung bezieht sich auf die vereinbarte Leistung.
- (3) Der Kalkulation der Vergütung werden die für die Laufzeit der Vereinbarung im Voraus zu kalkulierenden Kosten oder die durch die Vertragskommission SGB IX festgesetzten Pauschalen gem. **Anlage 5.1 - 5.5.9** zugrunde gelegt.
- (4) Die nähere Abgrenzung der den Leistungspauschalen und -beträgen nach § 125 Abs. 3 SGB IX zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge sind in **Anlage 1** geregelt.
- (5) Der Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 Satz 2 SGB IX sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen sind in **Anlage 2** geregelt.
- (6) Das Verfahren zur der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf und ein Schlichtungsverfahren für Fälle, in denen kein Einvernehmen über die Zuordnung erzielt wird, ist in **Anlage 2** geregelt.

IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

§ 9

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung

- (1) Die Trägerin der Eingliederungshilfe prüft gem. § 128 Abs. (1) SGB IX i.V.m. § 2 AG SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Leistungserbringer i.S.v. § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX.
- (2) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann Gegenstand der Prüfung auch die Wirtschaftlichkeit der Leistung sein, in anderen Fällen beschränkt sich die Prüfungen auf die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung.
- (3) Qualitätsprüfungen haben insbesondere das Ziel, eine personenorientierte, individuell bedarfsgerechte Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit zu gewährleisten.
- (4) Die Prüfung wird durch die Trägerin der Eingliederungshilfe in einem Prüfauftrag konkretisiert. Der Prüfauftrag ist auf das notwendige Maß zu beschränken, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Unterschiedliche Auffassungen über die Begründung des Prüfauftrages berühren nicht das Recht zur Durchführung der Prüfung.
- (5) Die Trägerin der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer teilen die Kosten der anlassbezogenen Prüfung. Kosten, die sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers und ggf. der Beteiligung seines Verbandes ergeben, gehen zu deren Lasten. Eigene Kosten der Prüfung gehen jeweils zu eigenen Lasten.
- (6) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind in Anlage 6 geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Landesrahmenvertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zeichnung in Kraft. Die Anlagen 1-6 sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2024, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung seitens der Vereinigungen der Leistungserbringer als Mitglieder der Vertragskommission ist gegenüber der zuständigen Fachbehörde auszusprechen. Diese wird die Kündigung den übrigen Vertragspartnern mitteilen.
- (3) Die Mitglieder der Vertragskommission verpflichten sich, nach erfolgter Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung dieses Vertrages aufzunehmen. Kommt eine Einigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zustande, verlängert sich dieser Vertrag um weitere 3 Monate. Nach Ablauf dieser Frist endet dieser Vertrag, ohne dass es einer erneuten Kündigung bedarf.
- (4) Im Falle der Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner seitens der Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen. Nach Ablauf der Frist gem. Absatz 3 Satz 2 endet das Vertragsverhältnis zwischen dem oder den kündigenden Vertragspartner/n und der Trägerin der Eingliederungshilfe.

§ 11
Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Freie- und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Integration

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Hamburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hamburg e. V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Hamburg e. V.

Jüdische Gemeinde in Hamburg

Diakonisches Werk,
Landesverband der Inneren Mission
Hamburg, e. V.

Zentralverband Hamburger Pflegedienste e. V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.,
Landesgeschäftsstelle Hamburg

Hamburg, den

Die LAG hat mitgewirkt.

Anlage 1 LRV SGB IX Abgrenzung Kostenarten

Abgrenzung der den Leistungspauschalen nach § 125 Abs. 3 SGB IX zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 134 Abs. 3 SGB IX

Der Kalkulation der Vergütungen werden die für die Laufzeit der Vereinbarung im Voraus zu kalkulierenden Kosten nach dem Netto-Prinzip (Kosten abzüglich Einnahmen) zugrunde gelegt.

Die Aufteilung der Kostenarten sowie die Kalkulationsblätter für Einzelverhandlungen sind als Anlagen 7.5.1 bis 7.5.9 beigefügt.

Allgemeine Regelungen (gelten nicht für Leistungen nach § 134 (3) SGB IX)

1. Leistungspauschalen (§ 7 Abs. 1 LRV)

Leistungspauschalen umfassen Personal- und Sachaufwendungen für die Betreuung, notwendige Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Leistung.

Zur Herleitung der betrieblichen Miete werden die Punkte 4. - 4.6 dieser Anlage herangezogen.

Weitere Informationen zu besonderen Wohnformen sind in der Beschreibung zur Anlage 7.5.2 zu finden.

Regelungen zur Leistung nach § 134 (3) SGB IX

2. Grundpauschale (§ 7 Abs. 3 LRV):

Der Grundpauschale zuzuordnende Kostenarten und -bestandteile gem. Anlage 7.5.1:

- Sachkosten des notwendigen Lebensunterhalts, der in der Einrichtung erbracht wird, soweit nicht dem Investitionsbetrag oder der Maßnahmepauschale zuzuordnen.

Der Lebensmittelaufwand (Pos. 2.1 Kalkulationsblatt Anlage 7.5.1) ist der Grundpauschale zu 100% zugeordnet. Die übrigen Sachkosten (Pos. 2.2, 2.4 und 3. Kalkulationsblatt Anlage 7.5.1) sind zu 50 % der Grundpauschale zugeordnet.

- Personalkosten des Geschäftsbetriebes und sonstige Personalkosten (Pos. 1.1, 1.3 und

1.4 Kalkulationsblatt Anlage 7.5.1) – ohne Personalkosten der Betreuung - sind der Grundpauschale zu 50 % zugeordnet.

Im Übrigen erfolgt die Zuordnung nach den für die jeweiligen Leistungsbereiche ggf. abweichend vereinbarten Grundlagen, Kriterien und Verfahren.

3. Maßnahmepauschale (§ 7 Abs. 3 LRV):

Der Maßnahmepauschale zuzuordnende Kostenarten und -bestandteile gem. Anlage 7.5.1:

- Personalkosten des Betreuungspersonals (Pos. 1.2 Kalkulationsblatt Anlage 7.5.1) sind der Maßnahmepauschale zu 100 % zugeordnet.
- Sachkosten der Betreuung, einschl. medizinischer und therapeutischer Kosten (Pos. 2.3 Kalkulationsblatt Anlage 7.5.1), sind der Maßnahmepauschale zu 100% zugeordnet. Die übrigen Sachkosten (Pos. 2.2, 2.4 und 3. Kalkulationsblatt Anlage 7.5.1) sind zu 50 % der Maßnahmepauschale zugeordnet.

Anlage 1 LRV SGB IX Abgrenzung Kostenarten

- Personalkosten des Geschäftsbetriebes und sonstige Personalkosten (Pos. 1.1, 1.3 und 1.4 Kalkulationsblatt Anlage 7.5.1) - ohne Personalkosten der Betreuung - sind der Maßnahmepauschale zu 50 % zugeordnet.

Im Übrigen erfolgt die Zuordnung nach den für die jeweiligen Leistungsbereiche ggf. abweichend vereinbarten Grundlagen, Kriterien und Verfahren.

- Wird die Maßnahmepauschale nach Gruppen differenziert, findet die Zuordnung auf Grundlage der für den jeweiligen Leistungsbereich vereinbarten Zuordnung an Zeit oder Personal statt.

4. Investitionsbetrag (§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 LRV):

Bei der Berechnung des Investitionsbetrages finden nachfolgende Zuordnungen und Verfahren grundsätzlich Anwendung.

4.1 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen:

- Mieten für Betriebsgebäude, Betriebsräume, Mitarbeiterwohnungen, technische Anlagen und Betriebsausstattung,
- Pachten für Grundstücke,
- Erbbauzinsen

4.2 Fremdkapitalaufwand:

- Zinsen für Fremdkapital

4.3 Inventarinstandhaltung und -abschreibung sowie AfA-Spezialgerät:

- Für Ersatz, Abschreibung und Instandhaltung des Inventars werden jährlich bis zu 12 % (10 % für Ersatz und Abschreibung, 2 % für Instandhaltung), bei ambulanten Einrichtungen bis zu 15 % (12 % für Ersatz und Abschreibung, 3 % für Instandhaltung) der Wiederbeschaffungswerte veranschlagt. Für die Abschreibung der zum Anlagevermögen gehörende Motorfahrzeuge sowie Spezial- und Sportgeräte können bis zu 20 % der Anschaffungskosten angesetzt werden.

4.4 Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung:

- Für die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen (ohne Gartenpflege und Wartung der maschinellen Anlagen) wird ein Betrag in Höhe von 1 % des Gebäudewiederbeschaffungswertes, bei über 25 Jahre alten Gebäuden 1,3 % angesetzt. Bei Gebäuden mit außergewöhnlicher Abnutzung erhöht sich der Ansatz jeweils um 0,3 %. Obliegt dem Träger bei angemieteten oder unentgeltlich überlassenen Gebäuden nicht die gesamte bauliche und dekorative Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen, so werden die Instandhaltungsaufwendungen entsprechend herabgesetzt. Der Instandhaltungsaufwand beinhaltet den Personalaufwand für diejenigen Arbeitskräfte, denen überwiegend Instandhaltungsaufwendungen obliegen.
- Zur Berechnung des Wiederbeschaffungswertes wird der Feuerkassenwert des/der

Anlage 1 LRV SGB IX Abgrenzung Kostenarten

Gebäude mit der für den Vereinbarungszeitraum vereinbarten Feuerkassen-Richtzahl multipliziert.

4.5 Gebäudeabschreibung:

Auf den Wiederbeschaffungswert wird die Mindestabschreibung von 1,4 % zzgl. Tilgungsanteile bis zur max. Abschreibungsrate von 2,2 % angesetzt.

Die Mindestabschreibung wird auch angewandt, wenn ein Einrichtungsträger zwar selbst nicht Eigentümer eines Gebäudes ist, dieses ihm aber unbefristet oder langfristig zur

Nutzung überlassen wurde mit der Verpflichtung, die Bausubstanz zu erhalten und sämtliche Erneuerungsarbeiten an Gebäuden und technischen Anlagen aus eigenen Mitteln durchzuführen. Die Abschreibung mindert sich entsprechend, soweit der Eigentümer einen Teil selbst trägt.

4.6 Anrechnung von Förderung aus öffentlichen Mitteln:

Die Regelung betrifft alle im Eigentum des Trägers befindlichen Gebäude.

Anzugeben sind alle nichtrückzahlbaren Mittel (Zuschüsse), die aus öffentlichen Haushalten für die Errichtung von Bauwerken und erhebliche bzw. umfangreiche Modernisierung (einschließlich technischer Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind), auf Basis eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden. Dies bedeutet im Wesentlichen:

Zuschüsse zu Bauinvestitionen aus:

- Ausgleichsfonds des Bundes,
- Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit,
- Zuschüsse des Integrationsamts
- Zuschüsse der FHH (gem. § 23/46 LHO und der WK)

Für die Höhe der zu berücksichtigenden Förderungen wird eine Bagatellgrenze für die Summe aller Zuschüsse je Maßnahme von 50 T€ angesetzt.

- Ermittlung der Förderung aus öffentlichen Mitteln:

Die Summe der Zuschüsse je Maßnahme wird um jährlich 4 % ab Förderungszeitpunkt gemindert (Laufzeit: 25 Jahre). D.h., es werden ausschließlich Zuschüsse im Zeitraum von rückwirkend 25 Jahren berücksichtigt. Der Zeitraum wird in vollen Jahren ab dem Vereinbarungsjahr bzw. bei mehrjährigen Vereinbarungen ab dem ersten Vereinbarungsjahr gerechnet.

- Anrechnungsverfahren:

Die Summe der Restwerte der anrechenbaren Förderung aus öffentlichen Mitteln wird mit 1,4 % multipliziert. Das Ergebnis, geteilt durch den vereinbarten Divisor, wird vom Investitionsbetrag abgezogen.

Anlage 2 LRV SGB IX Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen und die Merkmale für die Bildung von Hilfebedarfs-gruppen / Leistungsstufen

Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 2 SGB IX sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen

1. Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen

Die Herleitung der Leistungspauschalen ergibt sich je nach Leistungsbereich aus den Anlagen 5.5.1 bis 5.5.9.

Im Einzelfall können auch gesondert Leistungen vereinbart werden.

Das Verfahren zur Ermittlung der Leistungspauschalen und Vergütungen nach Bedarfsgruppen erfolgt

- Für die Leistungen der besonderen Wohnformen für geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen mit 4 Leistungsstufen gem. Anlage 5.5.2
- Für die Leistungen der besondere Wohnformen für seelisch behinderte Menschen mit 5 Bedarfsgruppen gem. Anlage 5.5.3
- Für die Leistungen der Ambulant Betreuten Wohn- und Hausgemeinschaften für geistig, körperlich und sinnesbehinderte sowie seelisch behinderte Menschen mit 5 Bedarfsgruppen gem. Anlage 5.5.9
- Für die Leistung der ambulanten Sozialpsychiatrie gem. Anlage 5.5.4

Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2. Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf

- Die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf erfolgt auf der Grundlage einheitlicher und einrichtungsübergreifend anzuwendender Grundlagen, Kriterien und Verfahren durch Beschluss der Vertragskommission.
- Die Zuordnung der Leistungsberechtigten in eine Gruppe mit vergleichbarem Bedarf erfolgt durch die bewilligende Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

**<<Muster>>¹ Vereinbarung nach
§§ 123 ff. SGB IX**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

**<<Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration>>,
<<Amt für Soziales>> als Trägerin der Eingliederungshilfe
und**

dem Träger

<<Trägername>>,

<<Straße>>,

<<Postleitzahl>>, <<Ort>>

über Leistungen der <<Leistungsart>>

durch die Einrichtung / den Dienst

<<Einrichtungsname / Name des Dienstes>>

(nachfolgend: Der Anbieter)

vom <<xx.xx.20xx>>

¹ Die grau unterlegten Felder sind leistungs- bzw. anbieterbezogen zu konkretisieren oder ggf. zu streichen!

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung umfasst die
 - Leistungs- und
 - Vergütungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX.
- (2) Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sowie die Beschlüsse der Vertragskommission finden auf diese Vereinbarung unmittelbar Anwendung. Die jeweils gültige Fassung des Landesrahmenvertrags sowie die diese Vereinbarung betreffenden Beschlüsse der Vertragskommission werden auf Anforderung durch die vertragsschließende Dienststelle zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der BASFI (Infoline).
- (3) Der Anbieter erbringt Leistungen für Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 99 ff. SGB IX haben.

Abschnitt II: Leistungsvereinbarung

§ 2 Leistungsart

- (1) Der Anbieter <<Anbietername>> erbringt selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte Leistungen der <<Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem II. Kapitel SGB IX>>.
- (2) Die Leistungen sind in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) auf Grundlage der Leistungsmerkmale gem. § 4 LRV sowie der Anlage 2 LRV beschrieben, sie werden zwischen dem Träger und den Leistungsberechtigten im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 vereinbart.

§ 3 Personenkreis

- (1) Das Angebot richtet sich an <<volljährige geistig behinderte Menschen>>, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff SGB IX gehören.
Näheres ist in der Anlage 1 Ziffer 2 (Zielgruppe) geregelt.
- (2) Im Rahmen des in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsangebotes ist der Anbieter zum Abschluss von Leistungsverträgen mit Leistungsberechtigten verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von dem Anbieter gegenüber der bewilligenden Dienststelle darzulegen. Im Streitfall ist eine Einigung herbeizuführen.
- (3) Erhält der Anbieter im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung Hinweise auf Gefährdungspotentiale bei einem durch ihn betreuten Leistungsberechtigten, ist er gehalten, unverzüglich entsprechende Mitteilungen an die bewilligende Dienststelle zu leiten.

§ 4 Voraussetzungen der Leistungserbringung

- (1) Für die Leistungserbringung durch den Anbieter ist die Bewilligung der Leistungen im Einzelfall durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe maßgeblich.
- (2) Mit den Leistungsberechtigten oder ihren Vertretungsberechtigten ist jeweils ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.
- (3) Sind Sofortmaßnahmen durchzuführen, hat die Einrichtung die erforderlichen Hilfen nach Zustimmung der bzw. in Abstimmung mit der bewilligenden bzw. befürwortenden Dienststelle vorläufig sicherzustellen. Die Hilfeplanung ist schnellstmöglich nachzuholen.
- (4) Der Anbieter ist verpflichtet, spätestens <<6 Wochen>> vor Ablauf der aktuellen Bewilligung einen Sozial-/Verlaufsbericht für den jeweiligen Leistungsberechtigten bzw. die jeweilige Leistungsberechtigte

der bewilligenden Dienststelle einzureichen.

§ 5 Ziele der Leistungen

(1) Grundsatz

Zu Beginn der Leistungserbringung sind mit den Leistungsberechtigten individuelle Rehabilitations- und Teilhabeziele und Indikatoren auf Grundlage der im Rahmen der Gesamtplanung festgelegten Ziele zu vereinbaren.

Bei der Zielbildung sind die individuellen Fähigkeiten und Kontextfaktoren zu berücksichtigen.

(2) Allgemeine Zielsetzung

Die Ziele der Leistungen bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten und Zweiten, ggf. des Dritten und Vierten Kapitels SGB IX und den Zielsetzungen zu den jeweiligen Leistungsarten nach dem <<Sechsten / Achten / Neunten>> Kapitel SGB IX, die gemäß Anlage 1 Ziffer 3.1 (Ziele der Leistungen) zu konkretisieren sind.

(3) Zielgruppenspezifische Zielsetzungen

Auf die Zielgruppe bezogene Konkretisierungen zu den Zielen der Leistungen ergeben sich aus Anlage 1 Ziffer 3.2 (Ziele der Leistungen).

§ 6 Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung <<, ggf. auch Übernahme der beschriebenen Leistungen>> gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 1. Dabei wird die eigenständige Lebensführung der Leistungsberechtigten gewahrt und gefördert.

(2) Die Leistungen werden gegenüber dem Personenkreis nach § 3 ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.

(3) <<Der Leistungsvereinbarung liegt eine Kapazität von <<xx>> Plätzen zugrunde. Bei Kapazitätsänderungen ist § 4 Abs. 8 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.01.2020 zu beachten.>>.

(4) Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 und der bewilligten Leistungen des Einzelfalls gemäß § 4 in Verbindung mit dem Gesamtplan nach <<§§ 117 ff SGB IX>> festgelegt.

(5) Die Leistungen umfassen auch die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die Organisation der erforderlichen sächlichen und räumlichen Arbeitsmittel einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung.

(6) Sofern Leistungen des Anbieters bei den Leistungsberechtigten regelhaft mit Leistungen anderer Kostenträger zusammentreffen, ist eine vernetzte Leistungserbringung anzustreben. Näheres kann ggf. in Anlage 1 Ziffer 4 (Art und Umfang der Leistung) geregelt werden.

§ 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation

(1) Das Betreuungspersonal richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach den vereinbarten Leistungen. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig. Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation ist in Anlage 1 Ziffer 5 (Personelle Ausstattung und Qualifikation) geregelt. Der Einsatz des Betreuungspersonals ist nach Art und Umfang zu dokumentieren.

(2) Darüber hinaus kann in dem Umfang, den die Ziele der Leistungen gem. § 5 erfordern, das zur Leistungserbringung erforderliche Personal (z.B. anbieterpezifisches Leitungs- und Verwaltungspersonal, anbieterübergreifendes Leitungs- und Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal und sonstiges Personal) beschäftigt werden.

(3) Die §§ 1 – 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) finden für die Beschäftigungsverhältnisse des Leistungserbringers unmittelbar Anwendung.

§ 8

Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie ggf. die betriebsnotwendigen Anlagen sind in der Anlage 1 Ziffer 6 (Räumliche und sächliche Ausstattung) beschrieben.

§ 9

Qualität der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen richtet sich nach § 3 LRV und ist in der Anlage 1 Ziffer 7 (Qualität der Leistung) konkretisiert.
- (2) Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen (Anlage 1). Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
- (3) Grundlagen zur Beurteilung der Qualität der Leistungen sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 1 vereinbarten Leistungsmerkmale.
- (4) Maßstäbe und Indikatoren zur Bewertung der Qualität der Leistungen ergeben sich aus dem jeweils angewandten und dem unter § 10 Ziff. 2.1.3 benannten Qualitätssicherungssystem. Die entsprechenden Handlungsbereiche sind in § 10 Ziff. 2.2.2 aufgeführt.

§ 10

Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung der Leistungen

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel erbracht wird.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung

2.1 Grundsätze

- 2.1.1 Der Anbieter hat die vereinbarte Qualität in der Betreuung und Versorgung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten. Der Anbieter hält dazu insbesondere auch Maßnahmen zur Gewaltprävention vor. Er führt präventive Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch und stellt mit geeigneten Mitteln den Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch das Personal / Leistungsberechtigte in der Einrichtung sicher.
- 2.1.2 Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen. Hierzu arbeitet der Anbieter mit Zielvereinbarungen.
- 2.1.3 Die Qualitätssicherung des Anbieters erfolgt durch das Instrument

<<DIN EN ISO 9000ff.>>

Das fachlich anerkannte Qualitätssicherungs-System ist

- systematisch und
- regelmäßig anzuwenden.

Der Anbieter ist insbesondere verpflichtet,

- regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre², Maßnahmen zur Messung der Lebensqualität der Leistungsberechtigten (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 6 HmbWBG) sowie zur Feststellung der Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. § 14 Abs. 2 HmbWBG) sowie
- Maßnahmen zur Prävention bezüglich Machtmissbrauch und Gewalt durchzuführen und
- Ein ständiges Beschwerdemanagement vorzuhalten.

² Protokollnotiz: Der 2-Jahres-Rhythmus führt nicht dazu, dass alle 2 Jahre eine Vollerhebung durchzuführen ist. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass der Zweck der Erhebung, eine Aussage über die Lebensqualität/Zufriedenheit treffen zu können, erreicht wird

- 2.1.4 Der Anbieter soll externe Qualitätssicherung durchführen bzw. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- 2.1.5 Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind zu dokumentieren. Die im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführten Maßnahmen, deren wesentliche Ergebnisse sowie die hieraus abgeleiteten weiteren Maßnahmen sind in einer für die Leistungsberechtigten und die Öffentlichkeit geeigneten Form jährlich zu veröffentlichen (z.B. in Gesprächsrunden mit den Leistungsberechtigten, auf der Homepage, auf Mitteilungsblättern etc.).
- 2.2 Maßstäbe
- 2.2.1 Es wird ein fachlich anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angewandt.
- 2.2.2 Das Qualitätssicherungs-System umfasst insbesondere folgende Bereiche:
- Nach DIN EN ISO 9000ff.
 - Kundenorientierung
 - Führung
 - Engagement von Personen
 - Prozessorientierter Ansatz
 - Verbesserung
 - Faktengestützte Entscheidungsfindung
 - Beziehungsmanagement
- 2.2.3 Die Qualitätssicherung ist fortlaufender Bestandteil der Leistungsprozesse.

Abschnitt III: Vergütungsvereinbarung

§ 11 Inhalt der Vergütung

- (1) Grundsätzlich besteht die Vergütung aus einer Leistungspauschale.
- (2) Im Fall des § 134 SGB IX (Minderjährige, Sonderfälle) besteht die Vergütung aus:
- a) Grundpauschale,
 - b) Maßnahmepauschale,
 - c) Investitionsbetrag.

Darüber hinaus werden ein Freihaltegeld und ein Betrag für ersparten Aufwand bei vorübergehender Abwesenheit vereinbart.

Die Höhe der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum sowie die Regelungen zum Freihaltegeld nach Abs. 2 sind in Anlage 2 ausgewiesen.

§ 12 Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX sowie die Grundsätze und Maßstäbe hierfür richten sich nach § 9 LRV sowie der Anlage 6 LRV.
- (2) Der Anbieter ist anhand seines Qualitätssicherungs-Systems in der Lage, die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen gemäß § 9 gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe zu belegen.
- Hierzu wird der Trägerin der Eingliederungshilfe jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres ein Qualitätssicherungsbericht nach Anlage 3 vorgelegt.³

³ Soweit in einzelnen Leistungsbereichen (WfbM) andere übergreifende Regelungen zur Berichterstattung über die Qualität/Qualitätssicherung vereinbart sind, finden diese statt des QS-Berichts nach Anlage 3 dieser Vereinbarungen Anwendung.

⁴ Protokollnotiz: Es besteht Einvernehmen, dass es sich hierbei nicht um ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal handelt - der Hinweis auf die „Schädigung der Eingliederungshilfeträgerin“ dient allein der Klarstellung.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 13 Vertragsverstöße

Künftig gilt die Rechtslage nach § 129 SGB IX.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt am <<xx.xx.20xx>> in Kraft und endet am <<xx.xx.20xx>>. Sie kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungsvereinbarung und der Vereinbarung zum Qualitätssicherungsbericht um jeweils 1 Kalenderjahr.
Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX.
- (2) Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Geschäftsführung des Anbieters erklärt, dass der Anbieter nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard incl. der Besuche von Kursen und Seminaren ablehnt.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- (5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Name in Druckbuchstaben _____

Name in Druckbuchstaben _____

<<Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Soziales
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe>>

<<Trägername oder Verband>>

Datum _____

Datum _____

Anlagen

Anlage 1: Leistungsvereinbarung

Anlage 2: Vergütungsvereinbarung

Anlage 3: Qualitätssicherungsbericht

Anlage 1 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und <<Trägername>>

(hier: Leistungsvereinbarung <<Leistungsart, Anbietername, Einrichtungsnummer>>)

**Leistungsbeschreibung
und konkretisierende Regelungen zur Beschreibung der Qualität der Leistungen**

1. Leistungsgrundsätze

1.1 Inhalt der Maßnahmen sind bei Leistungen zur sozialen Teilhabe die erforderlichen Leistungen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 SGB IX zu erbringen sind.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere Leistungen für (inhaltlich):

- a) Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- b) die persönliche Lebensplanung,
- c) die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben,
- d) die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
- e) die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen,
- f) Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Die Assistenzleistungen umfassen (strukturell)

- a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und/oder
- b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.

Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfasst insbesondere Anleitung und Übungen.

1.2. Inhalt und Ziel der Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter ergeben sich maßgeblich aus den §§ 58, 219 und 220 SGB IX. Ziel ist somit die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis sowie Erhalt, Entwicklung, Wiedergewinnung oder Erhöhung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit und die Förderung des Überganges geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das schließt die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Menschen mit Behinderung ein. Die dazu erforderlichen begleitenden Maßnahmen umfassen u.a. arbeitspädagogische, arbeitstherapeutische, sonderpädagogische Maßnahmen und persönlichkeitsbildende Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzgestaltung und den Arbeitsabläufen oder der Vermittlung von entsprechenden Kompetenzen und Kulturtechniken.

2. Leistungsart (§2)

Die Maßnahme <<Leistungsart>> ist eine Leistung der <<Eingliederungshilfe>> <<in eigenen/besonderen Wohnformen <<§§ 77 ff. SGB IX

3. Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich an <<volljährige geistig behinderte Menschen>>, die zum Personenkreis nach <<§§ 99 ff SGB IX>> gehören.

<<...>>

4. Ziele der Leistungen (§ 5)

4.1 Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe <<der Eingliederungshilfe gemäß §§99 ff. SGB IX>>.

Ziele der Maßnahme sind <<...>>.

<<...>>

4.2 Zielgruppenspezifische Zielsetzungen:

<<...>>

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen / Leistungsdarstellung (§ 6)

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des individuellen Bedarfes <<sowohl als Individual- als auch als Gruppenleistung>> erbracht.

<<Die Leistungsbeschreibung ist hier in detaillierter Form aufzunehmen. Die Regelungen gem. Anlage 2 LRV sind zu beachten.>>

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und Erhaltung ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen. Der Auf- und Ausbau relevanter Netzwerke und die Kooperation mit Hilfeangeboten des Trägers und der Region sind integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Ärztlich verordnete sowie von den Pflegekassen geschuldete Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

6. Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht aus:

<<Pädagogisch ausgebildetem Personal

- Pflegerisch ausgebildetem Personal

- Hauswirtschaftlich ausgebildetem Personal

- Hilfs- und angelerntem Personal (Quote: bis zu x %)>>

Für das Betreuungspersonal wird je nach tatsächlicher Leistungsart Personalrelationen in Leistungsstufen oder in anderer geeigneter Form dargestellt

Die Regelungen nach § 7 sind zu beachten.

7. Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum - und Sachausstattung wird vorgehalten. Sie besteht aus <<...>>.

8. Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. § 3 LRV (Leistungsmerkmale):

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Anbieters.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen. Ebenso auf besondere Zielgruppen, die einer speziellen Betreuung bedürfen.

Anlage 2 - Übersicht der Typen der Vergütungsvereinbarungen

- Anlage 2 – Vergütung nach Leistungsstufen
- Anlage 2 - Vergütung durch Maßnahmepauschale
- Anlage 2 – Vergütung durch Maßnahmepauschale für Einzel- und Gruppenmaßnahme
- Anlage 2 - Vergütung nach Leistungspauschale bei Hilfeempfangerguppen

Anlage 2 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und <<Name Leistungserbringer>>

(hier: Vergütungsvereinbarung Angebotsnummer>>)

<<Leistungsart, Angebotsname>>

für die Leistungsart <<Leistungsart>>

Angebotsnr.: <<Nr.>>

Leistungserbringer: <<Name>>

Aktenzeichen: <<Az>>

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.xx.20xx bis xx.xx.20xx:

Leistungsstufen:	LS 0¹	LS 1	LS 2	LS 3	LS 4
Leistungspauschale/tgl.	Euro €	Euro €	Euro €	Euro €	Euro €
Vergütung/Monat*:	Euro €	Euro €	Euro €	Euro €	Euro €

¹ Leistungsstufe (LS) 0 gilt für Einrichtungen, deren Vergütung nicht nach LS vereinbart wird.

* Anzahl Tage/Jahr: xx Tage, Faktor zur Berechnung des Monatssatzes: 30,xx

2. Freihaltegeldregelung* (gilt nur bei § 134 SGB IX):

* ggf. bitte streichen

Hinsichtlich der Vergütung bei der Betreuung von Sozialhilfeempfängern in der Einrichtung gilt:

Wohnt der Bewohner den vollen Monat in der Einrichtung, so ist als Abrechnungsbetrag die Monatsvergütung zugrunde zu legen. Die Monatsvergütung ist bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners von mehr als drei Tagen vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an um den täglich ersparten Aufwand (Euro €=40% der GP) zu kürzen. Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen wird die volle Vergütung berechnet. Der von der Einrichtung auszahlende, ersparte Lebensmittelaufwand beträgt täglich (Euro €). Dabei gilt der Ab- und Anreisetag als ein Tag.

3. Allgemeine Regelungen:

- a) Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB XII darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- b) Wird von Selbstzahlern eine höhere Vergütung verlangt und reicht das Einkommen eines Hilfeberechtigten zur Deckung dieser Vergütung (zuzüglich ggf. des Barbetrages zur persönlichen Verfügung nach § 35 Abs. 2 SGB XII) nicht aus, ist der Selbstzahlersatz entsprechend zu senken. Die Regelungen des WBVG bleiben hiervon unberührt.

- c) Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm wohnenden Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 4 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- d) Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 4 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind (z.B. Barbetrag zur persönlichen Verfügung).
- e) Wird die/der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen.
- f) Der Tag des Einzugs und der Tag des Auszugs gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach dem Auszug aus der Einrichtung bzw. nach dem Todestag des Betreuten wird keine Vergütung mehr gezahlt.

4. Besondere Regelungen:

<<.....>>

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis.

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Name in Druckbuchstaben _____

Name in Druckbuchstaben _____

<<Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Soziales
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe>>

<<Trägername oder Verband>>

Datum _____

Datum _____

Anlage 2 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und <<Name Leistungserbringer>>

(hier: Vergütungsvereinbarung Angebotsnummer>>)
<<Leistungsart, Angebotsname>>

für die Leistungsart <<Leistungsart>>

Angebotsnr.: <<Nr.>>

Leistungserbringer: <<Name>>

Aktenzeichen: <<Az>>

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.xx.20xx bis xx.xx.20xx:

Leistungspauschale/tgl.	Euro €
SUMME tgl. Gesamtvergütung - Abrechnungsbetrag -	Euro €
Vergütung/Monat*:	Euro €

* Anzahl Betriebstage: xx Tage/Jahr; Faktor zur Berechnung des Monatssatzes: xx,xx

2. Allgemeine Regelungen:

- Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB IX darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- Wird von Selbstzahlern eine höhere Vergütung verlangt und reicht das Einkommen eines Hilfeberechtigten zur Deckung dieser Vergütung (zuzüglich ggf. des Barbetrages zur persönlichen Verfügung nach § 35 Abs. 2 SGB XII) nicht aus, ist der Selbstzahlersatz entsprechend zu senken. Die Regelungen des Heimgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 4 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.
- Wird der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen.
- Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach der Entlassung aus der Einrichtung bzw. nach dem Tode des Betreuten wird keine Vergütung mehr gezahlt.

3. Besondere Regelungen:

<<.....>>

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis.

Unterschrift _____ Unterschrift _____

Anlage 3 LRV SGB IX

Name in Druckbuchstaben _____

Name in Druckbuchstaben _____

<<Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Soziales
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe>>

<<Trägername oder Verband>>

Datum _____

Datum _____

Anlage 2 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und
<<Name Leistungserbringer>>

(hier: Vergütungsvereinbarung Angebotsnummer>>)
<<Leistungsart, Angebotsname>>

für die Leistungsart <<Leistungsart>>

Angebotsnr.: <<Nr.>>

Leistungserbringer: <<Name>>

Aktenzeichen: <<Az>>

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.xx.20xx bis xx.xx.20xx:

Leistungspauschalen:*

Einzelmaßnahme: 00,00 €

Gruppenmaßnahme: 0,00€ je Betreuungseinheit / Stunde **

**** Gegebenenfalls näher zu erläutern!**

* Für den Einrichtungstyp: <<PBW>> gilt:

Wegezeiten sind in der Maßnahmepauschale enthalten.

2. Allgemeine Regelungen:

- a) Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB IX darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- b) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Leistungsberechtigten, seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- c) Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.
- d) Rechnungen sind, mit schriftlicher Bestätigung über den Erhalt der abgerechneten Leistungen, bis zu 3 Wochen nach Monatsschluss bei der bewilligenden Sozialdienststelle einzureichen. Die bewilligenden Dienststellen werden die Rechnungen bis 3 Wochen nach Rechnungseingang anweisen.
- e) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, von den bewilligenden Dienststellen festgesetzte Eigenanteile einzuziehen.

3. Besondere Regelungen:

<<.....>>

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Name in Druckbuchstaben _____

Name in Druckbuchstaben _____

Anlage 3 LRV SGB IX

<<Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Soziales
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe>>

<<Trägername oder Verband>>

Datum _____

Datum _____

Anlage 2 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und <<Name Leistungserbringer>>

(hier: Vergütungsvereinbarung Angebotsnummer>>)
<<Leistungsart, Angebotsname>>

für die Leistungsart <<Leistungsart>>

Angebotsnr.: <<Nr.>>

Leistungserbringer: <<Name>>

Aktenzeichen: <<Az>>

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.xx.20xx bis xx.xx.20xx:

HiLeistungspauschale:	HEG 0	HEG 1	HEG 2	HEG 3	HEG 4
Leistungspauschale/tgl.	Euro €	Euro €	Euro €	Euro €	Euro €
Vergütung/Monat*:	Euro €	Euro €	Euro €	Euro €	Euro €

* Anzahl Tage/Jahr: xx Tage, Faktor zur Berechnung des Monatssatzes: 30,xx

2. Allgemeine Regelungen:

- Wird der Leistungsberechtigte den vollen Monat in der Wohngemeinschaft betreut, so ist als Abrechnungsbetrag die Monatsvergütung zugrunde zu legen.
- Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB IX darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Leistungsberechtigten nach SGB IX, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- Zuschläge und Nebenleistungen zu den in dieser Vereinbarung genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.
- Wird der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Wohngemeinschaft aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen.
- Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach der Entlassung aus der Wohngemeinschaft bzw. nach dem Todestag des Betreuten wird keine Vergütung mehr gezahlt.
- Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, von den bewilligenden Dienststellen festgesetzte Eigenanteile einzuziehen.

3. Besondere Regelungen:

<<.....>>

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis.

Unterschrift _____ Unterschrift _____

Anlage 3 LRV SGB IX

Name in Druckbuchstaben _____

Name in Druckbuchstaben _____

<<Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Soziales
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe>>

<<Trägername oder Verband>>

Datum _____

Datum _____

Anlage 3 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und <<Trägername>>

(<<Leistungsart, Anbietername, Einrichtungsnummer>>)

1. Anforderungen an den Qualitätssicherungsbericht

I. Grundsätzliche Anforderungen an die Berichterstattung

Der Anbieter stellt die Ergebnisse seiner Qualitätssicherung sowie die daraus abgeleiteten Schritte der zuständigen Trägerin der Eingliederungshilfe jährlich bis spätestens 31.05. des Folgejahres anhand des Qualitätssicherungsberichts gemäß Ziffer 2 (Qualitätssicherungsbericht) dar.

a) Strukturqualität:

Bezüglich der Strukturqualität sind die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen) einzuhalten.

b) Prozessqualität:

Der Anbieter berichtet zu den unter § 10 Ziff. 2.2.2 genannten Qualitätsprinzipien insbesondere zu den Verfahrensrichtlinien und Ergebnissen bezüglich der folgenden Prozesse:

- Eingangsmanagement
- Hilfeplanung
- Klientenbezogene Veränderungsprozesse (Information, Beteiligung)
- Berichterstattung zur Qualität nach § 10 Ziff. 2.1.5

c) Ergebnisqualität:

- Ergebnisse der Befragungen und des Beschwerdemanagements gemäß § 10 Ziffer 2.1.3
- Ergebnisse der Zielerreichung der Leistungserbringung (Wirksamkeit) auf Unternehmensebene (z.B. Soll-Ist-Vergleich, Stärken-Schwächen-Analyse)

II. Weitere Anforderungen an die Berichterstattung

Für Anbieter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für Suchtkranke sind die Teilnahme an der Basisdatenkommunikation (BADO) und der mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vereinbarte Qualitätssicherungsbericht verpflichtend.

Jährliche standardisierte Kundenbefragung zur Zufriedenheit der Leistungsberechtigten sowie Dokumentation der daraus resultierenden aggregierten Daten.

1. Qualitätssicherungsbericht (QSB)

Träger:	
Berichtszeitraum:	01.01. __ – 31.12. __
Angewandtes QS-System nach § 10 Ziff. 2.1.3:	

Leistungsart: <u>§§ 76 ff SGB IX</u>	ASP	AWG	AWG p s y c h	GWU	HFbK	HPL	PBW	SBS	TaFö	WA	WG (e h e m a l s t a t .)	WG p s y c h (e h e m a l s t a t .)	Sonst.
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	_____
<u>Einrichtungsnummer</u>													
<u>Aktenzeichen</u>													
Die folgenden Angaben beziehen sich auf <u>sämtliche</u> im o.g. Berichtszeitraum vom Träger betreuten Klienten (d.h. inkl. der Leistungsberechtigten von auswärtigen Kostenträgern und inkl. Selbstzahlern)													

<u>Leistungsart:</u> <u>§§ 76 ff SGB IX</u>	ASP	AWG	AWG p s y c h	GWU	HFbK	HPL	PBW	SBS	TaFö	WA	WG (e h e m a l s t a t.)	WG p s y c h (e h e m a l s t a t.)	Sonst.
<u>Anzahl</u> <u>Leistungsbere</u> <u>chtigte</u>													
<u>Anzahl Betreuungs-</u> <u>Personal (in</u> <u>VZÄ^{d,e})</u>	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ	___ VZÄ
<u>Fachkraft-Quote^f</u>	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%

d

^e VZÄ = Vollzeitäquivalenten → Wert gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben

^f Fachkraft-Quote = Anteil der Fachkräfte an obenstehender Anzahl Betreuungs-Personal → Angabe in %.

„Fachkraft“ → dreijährige Ausbildung/Bachelor/Studium in bestimmten Berufen (siehe § 5 Abs. 4 WBPersVO (Wohn- und Betreuungspersonalverordnung))

Möglichkeit zur Vorbemerkung des Trägers:

(Gab es im Berichtsjahr beim Träger Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Qualitätssicherung bzw. die Berichterstattung haben?)

A) Qualitäts-MATRIX

Folgende Angaben sind bei der Darstellung der nachfolgenden QS-Kriterien zu berücksichtigen:

- Ergebnisse zum Beschwerdemanagement gemäß § 10 Ziff. 2.1.3 sowie zu den Schulungen und Schulungsinhalten (jährlich)
- Ergebnisse zu Präventionsmaßnahmen bezüglich Machtmissbrauch und Gewalt gemäß § 10 Ziff. 2.1.3 (jährlich)
- Ergebnisse aus Befragungen gemäß § 10 Ziff. 2.1.3 (alle 2 Jahre)

Folgende Kriterien sind nur aufzuführen, wenn im Berichtsjahr tatsächlich Maßnahmen hierzu durchgeführt wurden.

Eigene relevante Kriterien sind zu ergänzen.

- Eingangsmanagement
- Hilfeplanung
- Klientenbezogene Veränderungsprozesse (Information, Beteiligung)
- Berichterstattung zur Qualität nach § 10 Ziff. 2.1.5
- Präventive Maßnahmen zum Bsp. Gesundheit / Hygiene

Kriterium nach QS-System	Maßnahmen im Berichtszeitraum	Maßstab / Kriterien der Bewertung (ergeben sich aus dem jeweiligen QS-System)	Ergebnisse der Maßnahmen	Aus den Ergebnissen abgeleitete Maßnahmen
...				

Kriterium nach QS-System	Maßnahmen im Berichtszeitraum	Maßstab / Kriterien der Bewertung (ergeben sich aus dem jeweiligen QS-System)	Ergebnisse der Maßnahmen	Aus den Ergebnissen abgeleitete Maßnahmen
...				
...				
...				

Bereiche, in denen der Träger **Verbesserungspotential** sieht:

(prägnante Zusammenfassung, in welchen Bereichen die Qualitätssicherung ergeben hat, dass es noch Verbesserungspotenziale gibt. Hierauf ist im kommenden Jahr ein besonderes Augenmerk zu legen. → Die hier benannten Baustellen sind im folgenden QSB in der Matrix aufzuführen.)

Bereiche, in denen der Träger besondere **Stärken** hat:

(Wo sieht sich der Träger gegenüber anderen Anbietern als besonders gut bzw. leistungsstark?)

B) Ausgewählte Indikatoren zur Ergebnisqualität

Ergebnisse der Zielerreichung der Leistungserbringung auf Unternehmensebene:

Durch die Abgabe dieses QSB bestätigt der Träger, dass er mit individuellen Zielvereinbarungen arbeitet:

- Operationalisierung der Ziele aus dem Gesamtplan
- kurz- bzw. max. mittelfristige Zielsetzungen
- Vereinbarung konkreter Zwischenschritte
- Dokumentation im Einzelfall

Anzahl der Fälle, in denen dies nicht möglich war:

Begründung:

Datum/Unterschrift

Anlage 4 LRV SGB IX Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
gem. § 9 LRV

I. Inhalt von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

1. Gegenstand der Prüfung ist die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.
2. Zur Prüfung der Qualität und Wirksamkeit werden insbesondere die in den Leistungsvereinbarungen vereinbarten wirkungsbezogenen Daten und Kennzahlen herangezogen. Daten und Kennzahlen, die die Wirksamkeit der Leistung im Interesse der Leistungsberechtigten betrachten, stehen grundsätzlich immer im Mittelpunkt einer allgemeinen Wirksamkeitsbetrachtung.
3. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann auch die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung Prüfgegenstand sein.
4. Bei einer Wirtschaftlichkeits- und/oder Qualitätsprüfung wird die Einhaltung der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität zugrunde gelegt.
5. Grundlage der Prüfung sind alle Unterlagen und Dokumentationen, die für die Durchführung der Prüfung notwendig sind und sich aus dem Prüfauftrag ableiten lassen. Die Prüfung kann auch die Befragung der Leistungsberechtigten und der Beteiligten vor Ort sowie Inaugenscheinnahme umfassen. Das Einverständnis der betroffenen Leistungsberechtigten wird vorher eingeholt.
6. Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit erbracht wird und/oder
 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.

II. Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

1. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe des § 9 Landesrahmenvertrag. Im Prüfauftrag sind der Prüfgegenstand und der Prüfungszeitraum festzulegen. Bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind die tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, konkret zu benennen.
2. Zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen beauftragt die Trägerin der Eingliederungshilfe externe Sachverständige oder geeignete Dienststellen der FHH mit der Prüfung.
3. Der Prüfauftrag kann sich auf einzelne oder mehrere Tatbestände beziehen; er kann sich ferner auf Teile der Leistung oder auf die Leistung insgesamt erstrecken.
4. Für die Prüfung und Feststellung der Wirtschaftlichkeit der tatsächlichen Leistungserbringung sind die für die wirtschaftliche Betriebsführung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen, die einen Rückschluss auf das wirtschaftliche Ergebnis in Bezug auf die vereinbarte und erbrachte Leistung sowie die hierfür gezahlte Vergütung ermöglichen.

Anlage 4 LRV SGB IX Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

5. Die Trägerin der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer und seinem Verband schriftlich den Prüfauftrag sowie die Person des Prüfers mit. Dies gilt nicht für Prüfungen nach Ziffer 6. Der Leistungserbringer ermöglicht die Prüfung sowie den Zugang zu den Räumen der Einrichtung oder des Dienstes und wirkt an ihr mit. Der Leistungserbringer benennt mindestens eine auskunftsberechtigte Person, die an der Prüfung mitwirkt. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, der Trägerin der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung werden zwischen dem Prüfer und dem Leistungserbringer abgesprochen.
6. Bei Gefahr im Verzug (insbesondere bei Hinweisen auf Personenschäden, gravierende Leistungsmängel, Entzug der Betriebserlaubnis nach dem Wohn- und Betreuungsgesetz oder bei Abrechnung nicht erbrachter Leistungen) erfolgt die Prüfung in Abstimmung mit der Wohn-Pflege-Aufsicht auch ohne vorherige Anmeldung.
7. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die vorgelegten Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung gem. § 125 Abs. 1 SGB IX genutzt werden. Sie dürfen anderen Stellen nicht zugänglich gemacht werden, insbesondere sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
8. Der Leistungserbringer wird vor Erstellung des Prüfberichtes in einem Abschlussgespräch vom Prüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung informiert und erhält ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Leistungserbringer kann seinen Verband auch zu dem Abschlussgespräch hinzuziehen.
9. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet:
 - den Prüfauftrag;
 - die Vorgehensweise bei der Prüfung;
 - die vorgelegten Unterlagen;
 - die Einzelergebnisse der Prüfung, bezogen auf die Prüfgegenstände;
 - die Gesamtbeurteilung;
 - ggf. Empfehlungen zur Umsetzung der Prüffeststellungen.

Der Prüfbericht wird zeitnah nach dem Abschlussgespräch der Trägerin der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vorgelegt. Soweit der Verband an der Prüfung beteiligt ist, wird der Prüfbericht auch dem Verband zugesandt.

Vom Prüfbericht abweichende Stellungnahmen des Leistungserbringers werden als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfberichtes dem Prüfer schriftlich mitzuteilen.

10. Die im Ergebnis der Prüfung festgestellten Qualitätsmängel der Leistungen sollen unverzüglich behoben werden, sofern nicht ausnahmsweise angezeigt ist, die Feststellung in der Folgevereinbarung zu berücksichtigen.
11. Aus den Prüfergebnissen sich ergebende Maßnahmen und Indikatoren zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen sind in den nachfolgenden Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX zu berücksichtigen.

Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX (AVV)

1. Allgemeine Regelungen

Geltungsbereich

Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX (AVV) regelt das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX. Sie findet Anwendung für die Vereinbarungen, die zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg als die Trägerin der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern oder ihrer Verbände gemäß § 1 des Landesrahmenvertrages geschlossen werden.

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages können die Anwendung anderer Verfahrensregelungen bestimmen, soweit dies durch die Besonderheit der Leistung, durch Rechtsvorschriften oder bei Vereinbarung einrichtungsübergreifender Pauschalen geboten ist.

2. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX bei erstmaligem Angebot

2.1 Form und Inhalt des Angebotes

Der Leistungserbringer, der den Abschluss einer Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX beabsichtigt, legt der Trägerin der Eingliederungshilfe ein entsprechendes Angebot schriftlich vor.

Das Angebot enthält konkrete Angaben zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen - Grundlage ist die Allgemeine Mustervereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 3 LRV).

Dem Angebot sind folgende ergänzende Unterlagen beizufügen:

- Allgemeine Angaben:
Strukturblatt (Anlage 5.1 LRV)
- Leistungsvereinbarung:
Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 5.2 LRV bzw. gemäß Musterleistungsvereinbarung zu den zu vereinbarenden Leistungen.
Konzeption des Leistungserbringers bezüglich der zu vereinbarenden Leistungen (zur Kenntnisnahme).
- Vergütungsvereinbarung:
Kalkulationsblatt (Anlagen 5.5.1 ff LRV)
- Qualitätssicherungsbericht:
Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gem. § 9 LRV und § 10 Allgemeine Mustervereinbarung (Anlage 3 LRV MV Anlage 3)

2.2 Prüfung des Angebotes

2.2.1 Die Trägerin der Eingliederungshilfe bestätigt den Eingang des Angebotes unverzüglich schriftlich. Soweit die notwendigen Unterlagen nach Ziffer 2.1 nicht vollständig beigelegt sind, wird der Leistungserbringer mit der Eingangsbestätigung auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

2.2.2 Die Verhandlungen werden unverzüglich nach Vorliegen der Unterlagen gemäß Punkt 2.1 aufgenommen und sollen binnen 6 Wochen zu einem Ergebnis führen.

Anlage 5 LRV SGB IX AVV

2.2.3 Lehnt die Trägerin der Eingliederungshilfe das Angebot ab oder führen die Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, teilt sie dies dem Leistungserbringer unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mit. Bei Annahme des Angebotes leitet sie unverzüglich das Unterschriftsverfahren ein.

3. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX bei Änderung von Leistungs-, Vergütungsvereinbarung

3.1 Änderung der bestehenden Vereinbarungen

Beabsichtigte Änderungen der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung werden in der Regel 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung dem anderen Vertragspartner, unter Angabe der Gegenstände über die verhandelt werden soll, mit einem Angebot schriftlich mitgeteilt. Die Kündigungsfrist der Leistungsvereinbarung beträgt in diesen Fällen - abweichend zu § 3 Abs. 4 Landesrahmenvertrag - 3 Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums.

Die Aufforderung zur Verhandlung über eine Vergütungsvereinbarung für den Folgezeitraum ist an keine Frist gebunden.

3.2 Form und Inhalt des Angebotes:

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der geplanten Änderung.
- Aktuelles Kalkulationsblatt gem. Anlagen 5.5.1 ff. sofern die Änderung durch Leistungserbringer gewünscht wird.
- Wenn durch den Leistungserbringer eine Erhöhung der Vergütung verlangt wird und die begehrte Vergütung im externen Vergleich über dem Unteren Drittel der Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer liegt, ist auf Anforderung der Trägerin der Eingliederungshilfe die Notwendigkeit der Erhöhung nachvollziehbar durch Darlegung und Bezifferung der voraussichtlichen Gestehungskosten zu begründen. Kalkulationsunterlagen können auch die auf die Leistungsvereinbarung bezogenen Betriebsergebnisrechnungen des letzten Geschäftsjahres sein.
- Qualitätssicherungsbericht des Vorjahres, sofern er noch nicht vorliegt.

3.3 Verfahren

3.3.1 Der Eingang des Angebotes wird unverzüglich schriftlich bestätigt. Soweit die Unterlagen gem. Ziffer 3.2 nicht vollständig beigefügt sind, wird mit der Eingangsbestätigung unter Fristsetzung auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

3.3.2 Die Verhandlungen werden unverzüglich nach Vorlage der Unterlagen gemäß Punkt 3.2 aufgenommen. Über die Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung soll spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung Einvernehmen hergestellt werden. Die Trägerin der Eingliederungshilfe leitet bei Annahme des Angebots unverzüglich das Unterschriftsverfahren ein.

3.3.3 Mit dem Antrag auf Einzelverhandlung nach Ziffer 3 scheidet eine Teilnahme am Verfahren der pauschalen Anpassung nach Ziffer 4 aus. Dem steht nicht entgegen, im Ergebnis der Verhandlungen nach Ziffer 3 eine Erhöhung der Vergütung in Höhe der Anpassungsrate nach Ziffer 4 zu vereinbaren.

4. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX zur Anpassung der Vergütung

Grundsatz:

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages verständigen sich in der Vertragskommission rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen Laufzeit der Vereinbarungen über die Rahmenbedingungen der Verhandlungen sowie über Art und Höhe einer Anpassung der Vergütung.

Bei Anpassung der Vergütungen für die nachfolgende Laufzeit der Vereinbarungen sind ggf. die Regelungen nach § 7 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu beachten.

Dieses Verfahren findet nur Anwendung bei unveränderter Fortgeltung der Leistungsvereinbarung, es sei denn, die Regelungen müssen aufgrund gesetzlicher Änderungen angepasst werden.

4.1 Form und Inhalt des Angebotes

Die Inanspruchnahme dieses Verfahrens wird der Trägerin der Eingliederungshilfe spätestens 4 Wochen nach Beschluss der Vertragskommission über die Anpassung mit der Erklärung, dass die Leistungsvereinbarung unverändert fortgelten soll, schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung sind die nach dem vereinbarten Verfahren erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anwendung dieses Verfahrens setzt voraus, dass der jeweils aktuelle Qualitätssicherungsbericht des Leistungserbringers der Trägerin der Eingliederungshilfe vorliegt.

4.2 Verfahren

4.2.1 Der Eingang des Angebotes des Leistungserbringers oder des Verbandes im Auftrag von Leistungserbringern (Listenverfahren) wird unverzüglich schriftlich bestätigt. Soweit die notwendigen Unterlagen gem. Ziffer 4.1 nicht vollständig beigelegt sind, wird mit der Eingangsbestätigung auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

4.2.2 Das Angebot wird geprüft. Ergibt die Prüfung, dass das Angebot nicht der vereinbarten Anpassung entspricht, wird der Leistungserbringer oder der Verband über die Abweichung informiert und erhält Gelegenheit zur Korrektur des Angebotes.

4.2.3 Der Trägerin der Eingliederungshilfe leitet binnen 6 Wochen nach Eingang der vollständigen und gegebenenfalls nach Ziffer 4.2.2 korrigierten Unterlagen das Unterschriftenverfahren ein.

Werden die nach Ziffer 4.1 bzw. 4.2.1 erforderlichen Unterlagen bzw. die nach Ziffer 4.2.2 korrigierten Unterlagen erst nach Ende des laufenden Vereinbarungszeitraums vollständig eingereicht, erfolgt die Anpassung der Vergütung frühestens zu Beginn des Monats, in dem die Unterlagen vollständig vorliegen.

5. Weitere Regelungen

5.1 Selbstzahler

Wird von Selbstzahlern eine höhere Vergütung als von Sozialhilfeberechtigten verlangt und reicht das Einkommen zur Deckung dieser Vergütung (zuzüglich ggf. des Weiteren notwendigen Lebensunterhalts nach § 27b Abs. 2 SGB XII) nicht aus, ist der Selbstzahlersatz entsprechend zu senken.

Die Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) bleiben hiervon unberührt.

5.2 Andere Vergütungen und Leistungen

- 5.2.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, von den bei ihm wohnenden bzw. betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die mit der Trägerin der Eingliederungshilfe vereinbarten zu verlangen.
- 5.2.2 Andere Leistungen dürfen bei Leistungsberechtigten des Kapitels 3. bzw. 4 SGB XII und des Kapitels 2 SGB II nur berechnet werden, wenn diese gesondert zwischen der Trägerin der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart sind.

5.3 Aufnahme- und Entlassungstag

- 5.3.1 Ist eine monatliche Vergütung vereinbart und werden die Leistungsberechtigten im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen, entlassen oder versterben, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen.
- 5.3.2 Der Einzugs-/Aufnahmetag und der Auszugs-/Entlassungstag gelten als je ein Tag.
- 5.3.3 Für die Zeit nach dem Auszug bzw. der Entlassung aus der Einrichtung bzw. nach dem Todestag des Betreuten wird durch die Trägerin der Eingliederungshilfe keine Vergütung mehr gezahlt.

5.4 Freihaltegeld und Freihaltegeldabzugsbetrag

- 5.4.1 Soweit vereinbart, wird in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 134 SGB IX bei vorübergehender Abwesenheit eines Leistungsberechtigten bis zu drei Tagen einschl. der Ab- und Anreisetage die Vergütung in voller Höhe weitergezahlt. Der Leistungserbringer verpflegt den Bewohner nach dessen Wahl während dieser Zeit oder zahlt ihm den ersparten Lebensmittelaufwand aus, für die Auszahlung gelten der Ab- und Anreisetag als ein Tag. Diese Regelung findet bei Abwesenheit wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme keine Anwendung.
- 5.4.2 Soweit vereinbart wird in stationären und teilstationären Einrichtungen bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen für die vollen Abwesenheitstage ein Freihaltegeld gezahlt, wenn der Platz während dieses Zeitraumes freigehalten wird. Für den Ab- und Anreisetag wird die volle Vergütung gezahlt.

Das Freihaltegeld beträgt 60 % der Grundpauschale. Die Maßnahmepauschale und der Investitionsbetrag werden in voller Höhe weitergezahlt.

5.4.3 Freihaltegeld kann innerhalb eines Kalenderjahres gezahlt werden für längstens:

- 42 Tage bei Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme.
- 28 Tage bei Urlaub/Schulferien.

5.4.4 Pauschalierte Freihaltegeldabrechnung:

Für Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen gem. Ziffer 5.4.2 bestehen oder abgeschlossen werden, wird die Abrechnung der Freihaltetage pauschaliert.

Die Berechnung des pauschalierten Freihaltegeldes erfolgt gemäß Anlage 7.3

- 5.4.5 Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften, besonderen Wohnformen und anderen Angeboten, die nach Tages- bzw. Monatssätzen oder Pauschalen abgerechnet werden, wird bei Krankenhausbehandlung oder einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme für die Dauer von bis zu 6 Wochen pro Jahr die volle Vergütung gezahlt.

Anlage 5 LRV SGB IX AVV

Darüber hinaus und in anderen Fällen nur dann, wenn die Trägerin der Eingliederungshilfe vorher der Freihaltung zugestimmt hat.

6. Zahlungsweise und Abrechnung:

- 6.1 Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass der schriftliche Leistungsbescheid vorliegt.
- 6.2 Die Abrechnung von Leistungen die im Anbietersystem geführt werden (Vereinbarungen mit Monatssätzen) erfolgt grundsätzlich mit Vorliegen des Leistungsbescheids ohne Rechnungstellung monatlich. Die Zahlungsanweisung erfolgt grundsätzlich zum Beginn des jeweiligen Monats.
- 6.3 Die Leistungserbringer erhalten von der zahlbarmachenden Dienststelle grundsätzlich bis zum 5. des Folgemonats eine Auflistung der je Leistungsberechtigtem angewiesenen Beträge unter Benennung des Zahlungsgrundes.
- 6.4 Änderungs- oder Abwesenheitsmitteilungen sind der zahlbarmachenden Dienststelle für das laufende Quartal bis spätestens zum 15. des dritten Quartalsmonats zu übermitteln. Sich daraus ergebende Unterschiedsbeträge zu den geleisteten Zahlungen werden in der Regel mit der Zahlungsanweisung des Folgemonats verrechnet. Abweichungen werden kenntlich gemacht.
- 6.5 Bei Diensten, die Leistungen nach Stunden im Einzelfall abrechnen (Fachleistungsstunden), erfolgen Abrechnungen über eine monatliche Rechnungstellung durch die Einrichtungen bei der jeweils zuständigen zahlbarmachenden Dienststelle. Die Zahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen und korrekten Rechnungsunterlagen. Im Einzelfall können Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 6.6 Stellt die zahlbarmachende Dienststelle fehlerhafte Abrechnungen fest, wird der Unterschiedsbetrag mit der auf die Feststellung folgenden Abrechnung verrechnet.
- 6.7 Von den vorgenannten Grundsätzen abweichende Verfahrensregelungen können durch die Vertragspartner vereinbart werden.

GESCHÄFTSORDNUNG
**der Vertragskommission gem. § 2 Absatz 2 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX
(GO VK SGB IX)**

1. Grundlagen

- 1.1 Die Einsetzung der Vertragskommission erfolgt in Umsetzung des § 2 Abs. 1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 19.12.2018. Die Vertragskommission trägt in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise dem Grundgedanken partner-schaftlicher Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Trägerin der Eingliederungs-hilfe, den Vereinigungen der Leistungserbringer und der beteiligten Interessenvertre-tung der behinderten Menschen in Hamburg Rechnung.
- 1.2 Die Vertragskommission soll eine einheitliche, für alle Beteiligten Rechtssicherheit ge-währleistende Gestaltung der Vertragsangelegenheiten in Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg sicherstellen.

2. Aufgaben der Vertragskommission

Die Aufgaben der Vertragskommission ergeben sich aus § 2 Abs. 4 LRV SGB IX.

3. Mitglieder

Mitglieder der Vertragskommission sind die vertragsschließenden Parteien des Landesrahmenvertrages.

Die Mitglieder der Vertragskommission benennen namentlich

- **3** stimmberechtigte Mitglieder für die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohl-fahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände,
- **1** stimmberechtigtes Mitglied für die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Unter-nehmen und
- **1** stimmberechtigtes Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen in Hamburg e.V. (LAG) ent-sendet

- **1** nicht stimmberechtigtes Mitglied,

welches die Möglichkeit hat, an der Beschlussfassung der Vertragskommission mitzu-wirken.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied namentlich zu benennen.

4. Geschäftsstelle

- 4.1 Vorsitz und Geschäftsführung der Vertragskommission liegen bei der Geschäftsstelle der Vertragskommission.
- 4.2 Die Benennung des geschäftsführenden Mitglieds erfolgt für jeweils zwei Jahre durch Beschlussfassung in der Vertragskommission bis zum 31.12. des entsprechenden Vorjahres. Geschäftsführendes Mitglied kann auf der Seite der Vereinigungen der Leistungserbringer auch ein Zusammenschluss von Vertragspartnern sein.

- 4.3 Das geschäftsführende Mitglied trägt die Kosten der Geschäftsstelle.
- 4.4 Die Einberufung der Vertragskommission erfolgt durch die Geschäftsstelle der Vertragskommission. Die Vertragskommission ist einzuberufen, wenn es das berechtigte Interesse erfordert oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern.
- 4.5 Die Einladungen und die Tagesordnung gehen den Vertragspartnern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu. Ergänzende Unterlagen und Beschlussvorlagen sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei den Vertragspartnern eingehen.

5. Beschlussfassung

- 5.1 Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn die gem. Ziffer 3 benannten stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Stellvertretungen anwesend sind.

- 5.2 Beschlüsse der Vertragskommission erfolgen einstimmig.

Werden durch die LAG, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, inhaltliche Bedenken gegen eine Beschlussvorlage geltend gemacht, sind die Bedenken vor Beschlussfassung zu erörtern und einvernehmlich zu regeln. Sollte kein Konsens mit der LAG erreicht werden, muss dies im Beschlusstext umfassend begründet werden.

- 5.3 Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren kommt zustande, wenn die zur Beschlussfähigkeit gem. Ziffer 3 erforderlichen Stimmen binnen einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren der Geschäftsstelle der Vertragskommission vorliegen.

Die Vertragskommission kann hiervon abweichende Fristen beschließen.

Die LAG erhält die Beschlussvorlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Beschlussfrist. Die Stellungnahme wird gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission abgegeben. Diese leitet die Stellungnahme unverzüglich an die Mitglieder der Vertragskommission weiter. Macht die LAG in ihrer Stellungnahme inhaltliche Bedenken gegen die Beschlussvorlage geltend, wirken die Parteien darauf hin, umgehend im schriftlichen Wege Einigung zu erzielen. Der Schriftverkehr hat über die Geschäftsstelle der Vertragskommission zu erfolgen, welche diesen weiterleitet. Das Verfahren wird für diese Zeit ausgesetzt. Alle Beteiligten sind gehalten, daran mitzuwirken, dass das Verfahren zeitnah abgeschlossen werden kann. Sollte ein Konsens nicht erreicht werden, wird das Verfahren wieder aufgenommen; es besteht eine umfassende Begründungspflicht i.S.d. Ziffer 5.2 Satz 3.

6. Durchführung der Sitzungen

- 6.1 Sitzungen der Vertragskommission sind nicht öffentlich.
- 6.2 Die Beratungen der Vertragskommission sind vertraulich.
- 6.3 Wird von einem Mitglied die Beteiligung eines Gastes oder Beraters gewünscht, bedarf dies der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

7. Ergebnisprotokoll

Über die Sitzungen der Vertragskommission werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

Für das Ergebnisprotokoll ist die Geschäftsstelle der Vertragskommission zuständig. In das Ergebnisprotokoll werden auch Erklärungen einzelner Mitglieder der Vertragskommission aufgenommen. Das Ergebnisprotokoll soll den Vertragspartnern spätestens 14 Tage nach der Sitzung der Vertragskommission zugehen. Erfolgt innerhalb weiterer zwei Wochen nach Zugang des Protokolls keine Beanstandung, so gilt das Protokoll als genehmigt.

8. Anpassung von Beschlüssen gem. § 59 SGB X

Haben sich die Verhältnisse, die für einen wirksam gewordenen Beschluss maßgebend gewesen sind, so wesentlich geändert, dass mindestens einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, kann sie gemäß § 59 SGB X die Anpassung des Beschlusses verlangen.

9. Inkrafttreten und Kündigung der Geschäftsordnung der Vertragskommission

Die Geschäftsordnung der Vertragskommission tritt mit dem Tag des Inkrafttretens des Landesrahmenvertrags in Kraft.

Die Geschäftsordnung der Vertragskommission kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung der Geschäftsordnung gilt diese weiter, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft getreten ist, jedoch längstens für 12 Monate ab dem Tag des Zugangs der Kündigung.

Im Falle der Kündigung des Landesrahmenvertrages gem. § 10 Abs. 2 LRV SGB IX gilt die Frist gem. § 10 Abs. 3 LRV SGB IX.

Hamburg, den

Gemeinsame Erklärung der Partner des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hamburg

Das Bundesteilhabegesetz fordert den Systemakteuren in der Eingliederungshilfe - den Leistungsberechtigten, den Leistungserbringern und dem Leistungsträger - eine umfassende Reform mit den Zielen Personen-, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie mehr Autonomie und Selbstbestimmung für die leistungsberechtigten Menschen ab. Insbesondere das bisherige „stationäre“ Leistungsgeschehen ist völlig neu zu gestalten.

Die Partner des Hamburger Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX stellen sich dieser Herausforderung, wollen mit dem aktuellen Landesrahmenvertrag die benötigten „Leitplanken“ für die in 2019 erforderlichen Umstellungsvorbereitungen einziehen und geben ergänzend folgende Erklärung ab:

1. Wir wollen gemeinsam sicherstellen, dass die Systemumstellung zum 01.01.2020 gelingt und weder für die leistungsberechtigten Menschen noch für die Leistungserbringer mit Verunsicherung und Verwerfung verbunden ist.
2. Die Systemumstellung werden wir strikt an den gesetzlichen Zielen der Personen-, Leistungs- und Wirkungsorientierung ausrichten. Fachliche oder finanzielle Ressourcen dürfen dem System nicht verloren gehen.
3. Der rechtliche und finanzielle Rahmen für bisherige stationäre Einrichtungen - künftig: besondere Wohnformen - erfährt zum 01.01.2020 eine sehr grundlegende Umstellung. Wir werden daher die Anlage 5.5.2 zum Landesrahmenvertrag (Vergütung in besonderen Wohnformen) gemeinsam bewerten, ob die dort getroffenen Regelungen den Belangen der Leistungsberechtigten und denen der Vertragspartner gerecht werden. Bei Bedarf sollen durch Beschlüsse der Vertragskommission die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Dabei soll folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:
 - a) Der in Anlage 5.5.2 vereinbarte Betrag in Höhe von 262,00 € (gem. Empfehlung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG vom 18. Oktober 2018, S. 5) für die Herauslösung von Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Kosten der Unterkunft) aus den bisherigen Vergütungen der Eingliederungshilfe soll gemeinsam überprüft und erforderlichenfalls auf Basis einer Spitzabrechnung angepasst werden. Die Überprüfung soll sich stützen auf
 - die Erkenntnisse des Hamburger Modellprojektes „Flex“ (Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen) über zu erwartende bzw. eingetretene Veränderungen der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer; hierzu wird gegenüber den Verbänden der Leistungserbringer volle Transparenz über Vorgehensweise, Methodik, Daten-Input und Berechnungsergebnisse des Projektes „Flex“ hergestellt, sofern die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer dem zugestimmt haben. Soweit die Unterlagen personen- und einrichtungsbezogene Daten enthalten und die Betroffenen einer Weitergabe nicht zustimmen, sind die Daten nach Möglichkeit zu pseudonymisieren,
 - die gemeinsame Analyse von Unterlagen der Vergangenheit, die darüber Auskunft geben, in welchem Umfang Ressourcen für dem Regelsatz entsprechende Leistungen in den bis 2019 geltenden Vergütungen enthalten waren und der diesbezüglichen Inhalte von Leistungsvereinbarungen,

- Konzepte und Regelungen zur Trennung von Lebensunterhalt und Fachleistung, Empfehlungen, die vom Bund und die in anderen Bundesländern entwickelt und angewandt werden.
- b) Es soll überprüft werden, ob und ggf. in welcher Höhe der für 2019 verabredete finanzielle Ausgleich für erhöhte Verwaltungskosten der Leistungserbringer verstetigt werden soll. Hierzu soll im Jahr 2020 bei einer abzustimmenden Stichprobe von Leistungserbringern erhoben werden, ob und in welchem Umfang dauerhafte Mehrarbeiten und andere dauerhafte finanzielle Mehrbelastungen anfallen, die auf den neuen rechtlichen und finanziellen Rahmen mit der „Aufsplitterung“ der Finanzierungsquellen der Leistungserbringer zurückzuführen sind. Einvernehmlich festgestellte Mehrbedarfe werden in den prospektiven Vergütungen berücksichtigt.

Die Vertretung der Leistungsberechtigten wird an diesen Schritten beteiligt.

4. Der Landesrahmenvertrag soll bei der Systemumstellung auf der Struktur- und Vertragsebene Orientierung und Hilfe geben. Fragen, die empirie- und erfahrungsbasiert verlässlich eingeschätzt werden können, werden kontinuierlich nachgesteuert und über entsprechende Beschlüsse der Vertragskommission beantwortet. Bereits während des ersten „BTHG-Jahres“ 2020 werden wir die getroffenen Regelungen überprüfen und ggf. den Anforderungen des Systems anpassen. Erforderliche redaktionelle Anpassungen der Anlagen des LRV können bereits ab 2019 erfolgen.
5. Zur Steuerung der Umsetzung des BTHG-Umsetzungsprozesses wird ab Januar 2019 ein dialogisches Begleitmanagement (LAG, BASFI, AGFW / bpa) eingerichtet.

Die LAG, als maßgebliche Interessenvertretung für Probleme aus Sicht der Leistungsberechtigten und ihrer Organisationen, wird jetzt und in der Zukunft ansprechbar sein und ihre Aufgabe gegenüber den Vertragspartnern des LRV wahrnehmen.

Hamburg, den

Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen

Verbände der Leistungserbringer

Leistungsträger